

Erneuerungswahl Friedensrichter/in für die Amtsdauer 2021 – 2027

Publikation der provisorischen Wahlvorschläge 2. Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gestützt auf die Publikation vom 18. September 2020 sind für die Erneuerungswahl des Friedensrichters/der Friedensrichterin innert der festgesetzten Frist von 40 Tagen folgende Wahlvorschläge eingereicht worden:

Name Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnort, bisher/neu

- Daetwyler George, 1953, Dr.iur. / ehem. Richter, 8192 Glattfelden, neu
- Gut Buchegger Yvonne, 1966, Juristin & Betriebsökonomin, 8404 Winterthur, neu

In Anwendung von § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) wird eine neue Frist von 7 Tagen, bis spätestens am **13. November 2020** angesetzt, innert welcher die Wahlvorschläge zurückgezogen oder geändert werden oder auch neue Wahlvorschläge bei der Wahlbehörde eingereicht werden können. Formulare für die Wahlvorschläge können bei der Gemeindeganzlei Höri (Tel. 044 872 77 26) bezogen oder unter www.hoeri.ch/abstimmungen > Termine > 7. März 2021 heruntergeladen werden.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich hat. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Fakultativ können der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Behörde schon bisher angehört hat, angegeben werden. Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten mit Wohnsitz in Höri unterzeichnet sein. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden. Personen, die einen Wahlvorschlag unterzeichnen, geben Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse an. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Für die Erneuerungswahl gelten folgende Bestimmungen: Sind weniger oder gleich viele Personen zur Wahl vorgeschlagen, wie Stellen zu besetzen sind, werden alle vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge auf einen amtlichen Wahlzettel gedruckt. Sind mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, wird ein leerer Wahlzettel gedruckt. Es wird ein Beiblatt mit allen kandidierenden Personen abgegeben.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von dieser Publikation an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Bülach, 8180 Bülach, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.